



HVBG

HVBG-Info 05/1986 vom 13.03.1986, S. 0376 - 0378, DOK 519.1

**Kein UV-Schutz (§ 777 Nr. 1 RVO) beim Zerkleinern von Brennholz für Haushaltung in der Landwirtschaft - Urteil des Bayerischen LSG vom 05.11.1985 - L 03/U 0229/84**

Kein UV-Schutz (§ 777 Nr. 1 RVO) beim Zerkleinern von Brennholz für Haushaltung in der Landwirtschaft;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 05.11.1985  
- L 03/U 0229/84 -

In seinem Urteil vom 05.11.1985 - L 03/U 0229/84 - hatte das Bayerische LSG darüber zu entscheiden, ob der Kläger, der im Zeitpunkt des Unfalls im landwirtschaftlichen Unternehmen seines Schwiegersohnes eine aus dessen Wald stammende Wagenladung Äste zu Brennholz für die gemeinsame Haushaltung zerkleinerte, unter dem Schutz der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gestanden hat. Dabei war zu berücksichtigen, daß der landwirtschaftliche Betrieb des Schwiegersohnes 2,17 ha forstwirtschaftliche und 10,11 ha landwirtschaftliche Nutzfläche mit ausschließlichem Getreideanbau umfaßte; Vieh wurde nicht gehalten.

Das LSG hat den Versicherungsschutz und damit das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Arbeitsunfalles verneint, da die für das Vorliegen einer versicherten Haushaltung i.S. von § 777 Nr. 1 RVO notwendige enge Verknüpfung zwischen dem landwirtschaftlichen Unternehmen und der Haushaltung (z.B. Halten von Großvieh, Verköstigung von familienfremden Arbeitskräften, Verwertung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Haushalt) nicht gegeben war. Dabei ist nach Auffassung des Gerichts unerheblich, ob das landwirtschaftliche Unternehmen die wesentliche Existenzgrundlage für die Familie des Unternehmers bildet.

Auch hat das Gericht das Zerkleinern von Brennholz als eine Tätigkeit erachtet, die aus der Zugehörigkeit des Klägers zur familiären Gemeinschaft des Schwiegersohnes resultierte und daher als familiäre Gefälligkeitsleistung anzusehen war.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 44/86 vom 25.02.1986 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften